

## Hallenordnung

1. Das Reiten ohne Reitkappe in der Reithalle und auf dem Gelände des Reitvereins ist verboten.
2. Die Einrichtungen und das Gelände des Reitvereins sind sauber zu halten.
3. Unbefugten ist das Betreten der Stallungen, der offenen und gedeckten Reitbahnen, der Sattel- und Futterkammer und aller sonstigen Nebenräume nicht gestattet.
4. Das Rauchen in den Stallungen ist strengstens verboten.
5. Die Erteilung von Reitunterricht durch Reitlehrer, bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
6. Während der für Schul- und Lehrgangsstunden festgesetzten Zeiten, ist die dafür vorgesehene Reithalle bzw. Platz für Einzelreiter nicht zu nutzen.
7. Das Frei – laufen – lassen in der Halle ist unter Aufsicht auf eigene Gefahr zulässig, wenn kein anderer die Halle nutzen möchte. Das Longieren in der Halle ist nur nach Absprache mit den dort Reitenden erlaubt. Für Schäden die dadurch dem Eigentum des Reitvereins entstehen, haftet der Pferdehalter.
8. Vor dem Betreten und Verlassen der Halle hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen.  
(Tür frei? / Ist frei!). Das Aufsitzen erfolgt nicht auf der Stallgasse, sondern erst in der Bahn bzw. auf dem Reitplatz und zwar auf der Mittellinie.
9. Das Aufstellen von Hindernissen darf nur nach Absprache aller anwesenden Reiter erfolgen. Alle Hindernisse sind nach Gebrauch aus der Reitbahn zu entfernen.
10. Halten und Schritt auf dem Hufschlag ist stets untersagt, wenn mehr als 1 Reiter die Bahn nutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppierende freizuhalten.
11. Wird die Halle von Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbei geritten.

12. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn alle in der Bahn befindlichen Reiter zustimmen. Ganze Bahn hat Vorrang vor allen anderen Hufschlagfiguren.

13. Die Benutzung von Übungshindernissen steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung an ihren Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer selbst auf. Schäden sind sofort zu melden

14. Der Reitverein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Lehr- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrauten Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Reitschüler oder der Besucher entstehen, soweit der Reitverein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit seitens des Reitvereins beruhen.

15. Hunde sind auf dem Reitgelände an der Leine zu führen.

16. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Vorstand berechtigt nach Anhören eines Tierarztes alle zum Schutz der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer dieser Anordnung, so kann der Vorstand die sofortige Entfernung der Pferde verlangen.

17. Für eingestellte Pensionspferde sind vom Halter angemessene Tierhaftpflichtversicherungen abzuschließen.

18. Wer trotz Verwarnung gegen die Hallenordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

19. Alle Reitlehrer haben für sich und ihre Pferde eine ausreichende Versicherung abzuschließen.